



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: 611 Rodenberger Aue I 002.0-1850/2026

Hildesheim, 26.02.2026
Tel.: (05121) 6970-155

1. Anordnung
Flurbereinigung Rodenberger Aue I, Landkreis Schaumburg

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt geändert, diese erste Gebietsänderung richtet sich nach § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794):

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Kommune	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Apelern	Soldorf	1	30/3; 84/10
Rodenberg	Rodenberg	11	48/2
		19	5/4; 10/1; 37/7; 37/8; 37/9;

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Kommune	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Apelern	Apelern	5	100/4
Lauenau	Lauenau	1	31/8; 31/11; 32/2; 32/5; 32/9; 35/50; 35/51; 35/52; 35/54; 35/57; 35/58; 35/62; 35/73; 35/75; 35/79; 35/81; 35/82; 35/83; 35/84; 35/85; 35/86; 35/88; 35/89; 35/90; 35/91; 35/97; 205/32
		2	260/1
		7	11/20; 22/8; 31/3; 33/7

bisherige Verfahrensfläche:	456,5397 ha
Korrektur (Flächendifferenz durch Fortführungen)	- 0,0162 ha
hinzugezogene Flächen:	+ 0,1563 ha
ausgeschlossene Flächen:	- 3,2167 ha
neue Verfahrensfläche:	453,4631 ha

Bestandteile dieser Anordnung sind:

- Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens
- Begründung dieser Anordnung
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Der Verwaltungsakt sowie die Gebietskarte können auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

<https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen>

Begründung:

Die Anordnung ergibt sich zum Großteil aus der Grenzfeststellung. Die Zuziehung erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen oder ergibt sich aus der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans. Die ausgeschlossenen Flächen werden nicht mehr zur Durchführung des Verfahrens benötigt.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Nachfolgende Einschränkungen des Eigentums gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 34 FlurbG):

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.
Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 137 FlurbG).
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden.
Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerM) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5) in der jeweils gültigen Fassung, ordnungswidrig handelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Fleckenstein